

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2016

Ab 1. Januar 2016

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs

AHV	8,40%
IV	1,40%
EO	0,45%
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen)	10,25%

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/ Arbeitnehmer.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

Maximalsatz	9,65%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 56400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9400
Für Einkommen zwischen 56400 und 9400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.	CHF 478

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).	
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt, sind neu von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF 750

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme ab über 148200 CHF (pro Jahr)	
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00%

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF 1175
Maximal (pro Monat)	CHF 2350
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3525
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden, Kürzungssatz 6,8% (pro Jahr).	

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59925
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,25%

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148200
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber	
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer	

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäuft werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6768
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 33840

Kontakt

Vorderland Treuhand AG
Poststrasse 27
9410 Heiden
+41 71 536 66 00
www.vl-treuhand.ch